

Teilnahmebedingungen für Aussteller - Stand 18.09.2020

Veranstaltung: Bad Saarow Electric am 10.10.2020 in Bad Saarow (auch Veranstaltung genannt)

Veranstalter: Michael Tobias, Kolpiner Str. 3, 15526 Bad Saarow (auch Veranstalter genannt)

Teilnahmebedingungen

1. Dem Aussteller ist bekannt, dass die Durchführung der Veranstaltung auf Basis eines ehrenamtlichen Engagements des Veranstalters beruht.
2. Die Teilnahme als Aussteller erfolgt nach verbindlicher Registrierung und schriftlicher Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter. Unterausstellungen sind nicht gestattet.
3. Der Veranstalter erhebt keine Standgebühren.
4. Der Veranstalter weist dem Aussteller die Stellfläche auf dem Veranstaltungsgelände zu.
5. Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Veranstaltungsgelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der dort beauftragten Erfüllungsgehilfen, die sich durch einen Ausweis des Veranstalters legitimieren, ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigten den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.
6. Die Aufstellung und Verteilung von Werbematerial ausserhalb des zugewiesenen Ausstellungsplatzes, bedarf der Abstimmung mit dem Veranstalter.
7. Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen oder nachweislich gegen gewerbliche Schutzrechte verstoßen.
8. Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers.
9. Im Falle einer Notsituation während der Veranstaltung (Unfall, Vandalismus, Technische Störung, Brand, Unwetter etc), ist der Aussteller zur unverzüglichen Einbindung des Veranstalters oder des von ihm eingesetzten Notfall-Managers verpflichtet.
10. Aussteller nehmen an der Veranstaltung auf eigenes Risiko und eigene Kosten teil und verzichten ggü. dem Veranstalter und seinen Erfüllungsgehilfen auf die mögliche Geltendmachung von Haftungsansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Ein Anspruch auch Schadensersatz ggü. dem Veranstalter wird ausgeschlossen.
11. Aussteller übernehmen die volle Haftung für die von ihren Mitarbeitern und / oder Erfüllungsgehilfen verursachte Sach- und Personenschäden, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung entstehen.
12. Aussteller versichern mit Ihrer Teilnahme, dass die von ihnen eingesetzten Mitarbeiter Unfall- und sozialversicherungspflichtig versichert sind/werden und das sie die gesetzlichen Anforderungen an den Mindestlohn einhalten.
13. Aussteller akzeptieren mit Ihrer Teilnahme das vom Veranstalter vorgegebene Hygienekonzept und verpflichten ihre Mitarbeiter und / oder Erfüllungsgehilfen auf Einhaltung. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung und Durchsetzung der gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Hygieneregeln am Stand des Ausstellers (Personenabstand 1,5m, Nasen- und Mundbedeckung).

14. Führt der Aussteller Probefahrten durch, sind alle Insassen zum Tragen einer Nasen- und Mundbedeckung verpflichtet. Der vom Aussteller beauftragte Fahrer ist für die Durchsetzung dieser Vorgabe und der regelmäßigen Desinfektion des Fahrzeuginnenraums (z.B. Lenkrad) verantwortlich.
15. Der Veranstalter wird für die Entsorgung von üblichen Müllmengen der Besucher geeignete Müllbehälter zur Verfügung stellen. Aussteller sind jedoch eigenverantwortlich für die Entsorgung des von ihnen erzeugten Mülls zuständig
16. Aussteller übergeben die Ausstellungsfläche nach der Veranstaltung in dem Zustand, wie sie diese vom Veranstalter zur Nutzung überlassen wurden.
17. Ein Direktverkauf ist nicht gestattet.
18. Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes erfolgt durch Beauftragte des Veranstalters. Der Veranstalter stellt geschultes Sicherheitspersonal zur Verfügung.
19. Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.
20. Kann der Veranstalter auf Grund höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die er nicht zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durchführen, so hat er die Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten.
21. Alle öffentlich-rechtlichen Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung sind durch den Aussteller einzuhalten. Insbesondere ist der Aussteller verpflichtet, nur einwandfrei gewartete und gesicherte Apparate und Ausstellungsgegenstände auf das Veranstaltungsgelände einzubringen, die allen gesetzlichen Vorschriften über die technische Sicherheit der Arbeitsmittel entsprechen. Für alle Fahrzeuge gilt Schrittgeschwindigkeit auf dem gesamten Veranstaltungsgelände.
22. Requisiten, Ausschmückungen sowie sonstige Gegenstände müssen aus schwer entflammbarem Material bestehen und wind- und kipp sicher befestigt werden, bzw. aufstellbar sein.
23. Rettungswege sind ständig, auch während des Auf- und Abbaus, freigehalten werden. Auf der Seestraße ist eine Rettungsgasse mit min. 3 Meter Durchfahrtsbreite einzuhalten.
24. Personenbezogene Daten werden von dem Veranstalter und gegebenenfalls von Service-Partnern unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sowie weiterer einschlägiger Datenschutzvorschriften zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen erhoben, verarbeitet und genutzt.
25. Der Aussteller ist damit einverstanden, dass seine mit Einreichung der Anmeldung übermittelten Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse, Webseite, Logo) von dem Veranstalter und gegebenenfalls von ServicePartnern veranstaltungsbezogen und zu Informationszwecken (Werbung) gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Die Einwilligung kann jederzeit gegenüber dem Veranstalter widerrufen werden, ohne dass hierfür gesonderte Kosten neben den üblichen Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen.
26. Sollten die Teilnahmebedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.